

EINTRITTSERKLÄRUNG

Mitgliedsnummer: _____

Name: _____ * Vorname: _____ *

Strasse: _____ * PLZ, Ort: _____ *

geboren am: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____ Eintritt ab: _____

in folgende Abteilung: _____

MITGLIED IN ANDEREM VEREIN

Jugendliche Mitglieder in einem anderen Staufener Sportverein werden beim TV 1905 Mainzlar bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres beitragsfrei geführt.

Es besteht bereits eine Mitgliedschaft bei folgendem Staufener Sportverein:

Bestätigung durch den Verein (Mitgliederwesen):

(Unterschrift Verein /Mitgliederwesen)

Vereinsstempel

EINZUGSERMÄCHTIGUNG PER SEPA-LASTSCHRIFT *

TV 1905 Mainzlar e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE50ZZZ0000004179

Brunnenstraße 15, 35460 Staufenberg

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Mandatsreferenz

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den TV 1905 Mainzlar e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den TV 1905 Mainzlar e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem TV 1905 Mainzlar e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: D E ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Datum, Ort und Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich der TV 1905 Mainzlar e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die angehängten Seiten „Merkblatt Datenschutz im Verein“ und die Satzung des TV 1905 Mainzlar e.V. gelesen habe.

Ort, Datum

Unterschrift, bei Jugendlichen Erziehungsberechtigter

ANTRAG AUF FAMILIENMITGLIEDSCHAFT:

HIERMIT STELLE ICH DEN ANTRAG AUF FAMILIENMITGLIEDSCHAFT IM TV 1905 MAINZLAR.
FOLGENDE FAMILIENANGEHÖRIGE SOLLEN IM TV 1905 MAINZLAR ALS MITGLIEDER GEFÜHRT
WERDEN:

2. MITGLIED:

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____
Abteilung: _____ Geschlecht: _____ Mitgliedsnummer:

3. MITGLIED:

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____
Abteilung: _____ Geschlecht: _____ Mitgliedsnummer:

4. MITGLIED:

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____
Abteilung: _____ Geschlecht: _____ Mitgliedsnummer:

5. MITGLIED:

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____
Abteilung: _____ Geschlecht: _____ Mitgliedsnummer:

6. MITGLIED:

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____
Abteilung: _____ Geschlecht: _____ Mitgliedsnummer:

Ort, Datum

Unterschrift

**ÄNDERUNGEN BEZÜGLICH DER ANGEGEBENEN DATEN SIND VOM MITGLIED ODER DEM
ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN AN DEN VEREIN ZU MELDEN.**

Post: TV 1905 Mainzlar e.V., Brunnenstrasse 15, 35460 Staufenberg

e-mail: mitglieder@tv-mainzlar.de

*** PFLICHTFELDER BITTE AUSFÜLLEN**

**FORMULAR BITTE AUSDRUCKEN, UNTERSCHREIBEN UND AN UNSERE POSTADRESSE SENDEN
ODER EINEM ÜBUNGSLEITER / TRAINER / PRÄSIDIUMSMITGLIED AUSHÄNDIGEN.**

MERKBLATT

DATENSCHUTZ IM TV MAINZLAR

Auf die Datenverarbeitung von Sportvereinen in Dateiform findet das Bundesdatenschutzgesetz - BDSG - Anwendung. Das bedeutet für die Zulässigkeit der Speicherung von Mitgliedsdaten, dass alles gespeichert werden darf, was sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen dem Verein und dem Mitglied bewegt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG).

Jedes Mitglied kann über die zu seiner Person gespeicherten Daten Auskunft verlangen sowie Berichtigungen, Sperrungen und Löschungen beantragen (§33 Abs. 1 BDSG).

Benachrichtigung gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz

Der TV 1905 Mainzlar e.V. bedient sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben der automatischen Datenverarbeitung.

Zweckbestimmung der Datei

Der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung dient der Mitgliederverwaltung des TV 1905 Mainzlar e.V. und dem Beitragseinzug für Mitgliedschaft.

Art der gespeicherten Datei

Es werden nur Daten gespeichert, die dem Verein gemäß dem Anmeldeformular bekanntgegeben werden. Weiterhin werden die Änderungen dieser Daten gespeichert, solange das Mitgliedschaftsverhältnis nicht gemäß der Satzung beendet ist.

Die Speicherung und Verarbeitung der mit der Anmeldung bekanntgegebenen Daten dient der Erfüllung der Aufgaben des Vereins und wird mit eigenem Personal wahrgenommen.

Art regelmäßig übermittelter Daten und deren Empfänger

Anderen Stellen, ausgenommen der Banken zum Zweck des Beitragseinzuges, werden von dem TV 1905 Mainzlar e.V. gespeicherte personenbezogene Daten nicht übermittelt.

Fristen für die Sperrung und Löschung

Wenn nach dem satzungsgemäßen Ausscheiden alle wechselseitigen Ansprüche erledigt sind, werden die gespeicherten Daten gelöscht.

35460 Staufenberg , Datum der Eintrittserklärung

VERBLEIBT BEIM NEUEN MITGLIED!

SATZUNG TV 1905 MAINZLAR E.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turnverein 1905 Mainzlar.

Er hat seinen Sitz in Staufenberg - Mainzlar und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres, erstmals am 01.07.2000.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Präsidiumsmitglied (Präsidenten/Vizepräsidenten). Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Präsidiumsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Präsidiumsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Präsidiums Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE50ZZZ0000004179 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich im Oktober ein. Mitglieder, die bis einschließlich des abgelaufenen Geschäftsjahres 1991 in der Mitgliederversammlung am 14.03.1992 zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, sind von der Beitragspflicht befreit. Nach dem 14.03.1992 ernannte Ehrenmitglieder zahlen Beitrag. Alle Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten(in) sowie bis zu vier weiteren vertretungsberechtigten Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigter sind jeweils 2 Präsidiumsmitglieder gemeinsam.

Das erweiterte erweiterte Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten und den Vizepräsidenten
- b) dem/der Jugendwart/in
- c) dem/der Kassenwart/in und dessen Stellvertreter/in
- d) dem/der Schriftführer/in sowie
- e) den Abteilungsleitern/innen

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

§ 10 Wahl des Präsidiums)

Das Präsidium) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die 18 Jahre alt und mindestens 1 Jahr Mitglied sind. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Präsident/ Vizepräsident

§ 11 Präsidiumssitzungen

Das erweiterte Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder den weiteren Vizepräsidenten schriftlich mit Frist von einer Woche einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Das erweiterte Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten(in), bei dessen Abwesenheit die des/der weiteren Vizepräsidenten. Bei Verhinderung der Präsidenten/Vizepräsidenten wählen die Mitglieder des erweiterten Präsidiums eine/einen Präsident[in]en für die Sitzung.

Der/Die Schriftführer/in erstellt über den Verlauf der Präsidiumssitzung ein Protokoll, welches von ihm/ihr und dem/der Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gem. § 4 - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung - durch Veröffentlichung in der Bürgerzeitung „Blättche“ Wochenblatt für die Städte Lollar und Staufenberg, einberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu- machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und die Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Staufenberg der Diakoniestation Lumdatal e.V.“, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsident/Vizepräsidenten die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Staufenberg, 13.09.2013

gez.: Gerhard Schwalb
Präsident

gez.: Christian Grölz
Vizepräsident